Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang Nr. 11 27. Oktober 2017

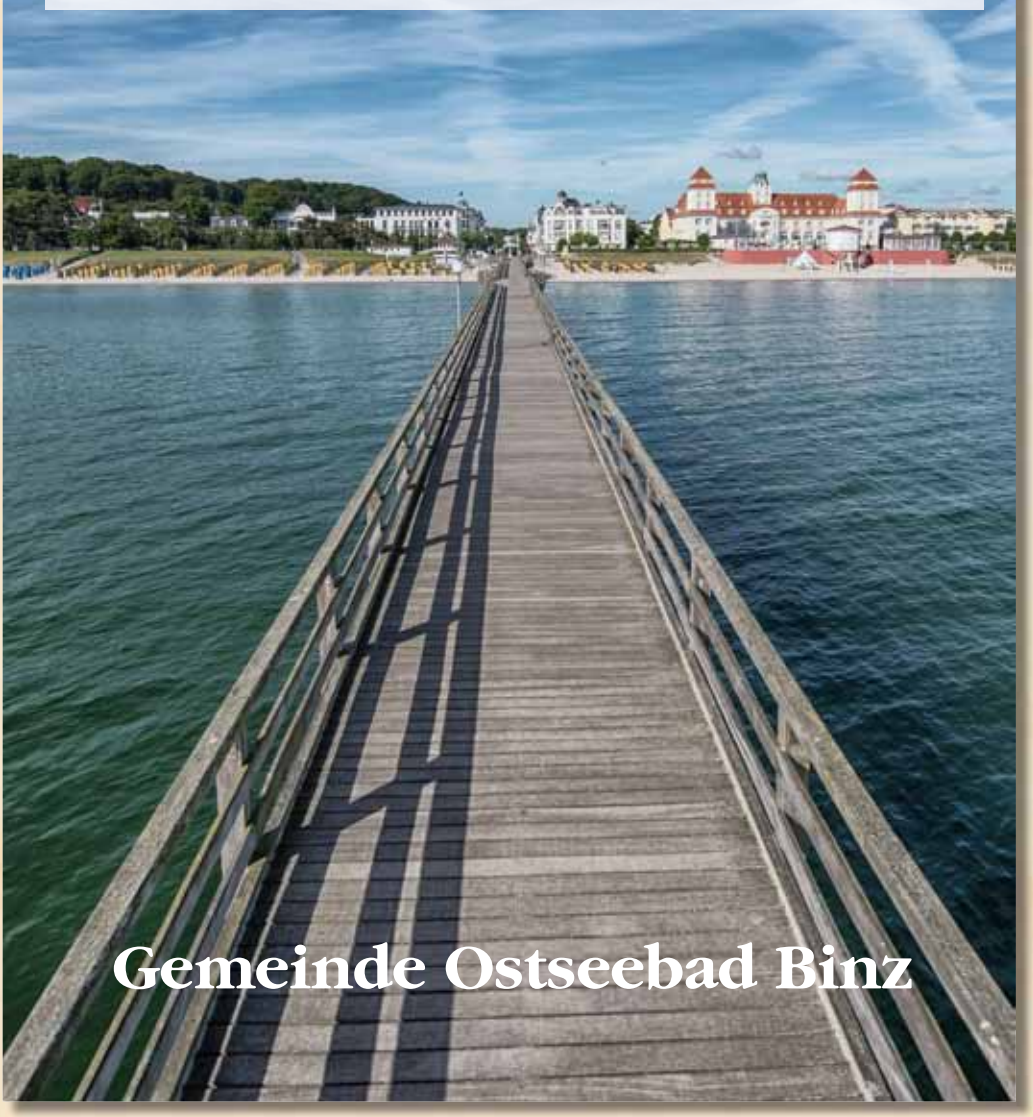

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1679. Bekanntmachung Seite 3
Tagesordnung auf der 24. Sitzung der Gemeindevertretung

1680. Bekanntmachung Seite 5
Beschlussfassungen auf der 23. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 28.9.2017

1681. Bekanntmachung Seite 11
Satzung über das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung zur Heilung von Fehlern des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad

1682. Bekanntmachung Seite 14
Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1683. Bekanntmachung Seite 17
Auslegung des Jahresabschlusses 2016 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Informationen Seite 19

Altersjubiläen aus Binz und Prora im November 2017 Seite 20

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1679. Bekanntmachung

Tagesordnung auf der 24. Sitzung der Gemeindevertretung

Hiermit lade ich Sie zur 24. Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

2. November 2017, um 18:30 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7 statt.

Tagesordnung

-öffentlicher Teil-

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellen der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.9.2017 - öffentlicher Teil
4. Informationen der Vorsitzenden
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreter
7. Einwohnerfragestunde

8. Beschlussvorschlag zur Weiterverfolgung der Maßnahme „Sportboothafen im Ostseebad Binz/OT Prora“ im Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Erarbeitung der faktischen Entscheidungsfähigkeit zum Projekt

9. Beschlussvorschlag zur Abberufung der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

10. Beschlussvorschlag zur Wahl der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

11. Beschlussvorschlag der Gemeinde Ostseebad Binz zur Vertretung im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG

12. Beschlussvorschlag der Gemeinde Ostseebad Binz zur Vertretung im Vorstand des Wasser-und Bodenverbandes

13. Beschlussvorschlag der Gemeinde Ostseebad Binz zur Vertretung im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen

14. Beschlussvorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Ostseebad Binz

15. Beschlussvorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

16. Beschlussvorschlag zur Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2017 der Gemeinde Ostseebad Binz

17. Beschlussvorschlag zur Vorgehensweise bei geplanten Erschließungsmaßnahmen in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/MZO und Bebauungsplanes Nr. 35 Wohnen an der Granitz“ der Gemeinde Ostseebad Binz

18. Beschlussvorschlag zur Herauslösung der Namensfindung für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich Prora aus der Beschlussfassung zum Verkehrskonzept Prora

19. Beschlussvorschlag zur Herauslösung der Namensfindung für die einzelnen Baugebiete aus der Beschlussfassung zum Verkehrs- und Parkleitsystem Prora

-nichtöffentlicher Teil-

20. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.9.2017 - nichtöffentlicher Teil

21. Beschlussvorschlag zur Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach VOB/A für die Maßnahme „Neubau Sporthalle im Ostseebad Binz“
Hier: Los 9 - Putzarbeiten/Fassade

22. Grundstücksangelegenheit

22.1 Beschlussvorschlag zum Ankauf eines Flurstückes in der Gemarkung Prora von der Bundesrepublik Deutschland
22.2 Beschlussvorschlag zum Verkauf einer Teilfläche aus einem Flurstück in der Gemarkung Schmachter See

23. Informationen und Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1680. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 23. Sitzung am 28.9.2017 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

-öffentlicher Teil-

Beschluss-Nr. 81-23-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.21017 über die geänderte Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 82-23-2017
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.7.2017 - öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 83-23-2017
Die Gemeindevertretung fasst in ihrer Sitzung am 28.9.2017 folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH zum 31.12.2016 in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /Steuerberatungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH geprüften Fassung (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vom 31.5.2017) wird festgestellt.
2. Der Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH für das Geschäftsjahr 2016 wurde durch den Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresüberschuss von EUR 856.731,95 wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
5. Auf der Grundlage des § 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG-MV) wird der Bürgermeister beauftragt, die Binzer Bürger über die ortsübliche Bekanntmachung über den Zeitraum der Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Bestätigungsvermerkes in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung zu informieren.

Beschluss-Nr. 84-23-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz und die dazugehörige Kalkulation.

Beschluss-Nr. 85-23-2017

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017 gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei" der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 86-23-2017

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017, dem Erschließungsvertrag (Städtebaulicher Vertrag) zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und der Firma Dr. Wulff Böttger Immobilien mit Sitz in Brühl, vertreten durch Herrn Leuschner als bevollmächtigter Vertreter - ohne eigene Haftung- in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 87-23-2017

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 3. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/ MZO".
2. Das Planungsverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr. 88-23-2017

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017 für den Bebauungsplan Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz das ergänzende Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB, ab der Fassung des Satzungsbeschlusses durchzuführen. Die Gemeindevertretung beschließt hierzu in ihrer Sitzung am 28.9.2017 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 66-22-2017 vom 19.7.2017 zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz:

„1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 19.7.2017 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann."

Beschluss-Nr.89-23-2017

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 28.9.2017 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

2. Die Satzung wird rückwirkend mit Ablauf des 28. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 90-23-2017

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.09.2017 im Rahmen der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für das Vorhaben - Neubau von 8 Eigentumswohnungen zur Beherbergung (Ferienwohnungsvermietung) mit Antrag Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum", dem Antrag auf Befreiung von einer Baugrenze und dem Antrag auf Befreiung von der Höhenfestsetzung zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 91-23-2017

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017 auf Grundlage des § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.4.2005 (GVOBl. M-V S. 146)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.2016 (GVOBl. M-V S. 584), in Verbindung mit § 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz, zuletzt geändert am 24.4.2008, die Straßenausbaubeiträge für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung" gem. § 3 Nr. 7 der o.g. Satzung in der inneren Dollahner Straße im Wege der Kostenspaltung selbstständig zu erheben.

Beschluss-Nr. 92-23-2017

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017 auf Grundlage des § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.4.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.2016 (GVOBl. M-V S. 584), in Verbindung mit § 6 Straßenausbaubeitragssatzung der

Gemeinde Ostseebad Binz, zuletzt geändert am 24.4.2008, die Straßenausbaubeiträge für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ gem. § 3 Nr. 7 der o.g. Satzung in der Mukraner Straße 4, angrenzend an die Lottumstraße Nr. 23, 23 a und 25, im Wege der Kostenspaltung selbstständig zu erheben.

Beschluss-Nr. 93-23-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017, der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für das Vorhaben - Erweiterung eines Einzeldenkmales mit einer Balkonanlage, einem Fahrstuhl und einer Kellererweiterung mit Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der Baugrenzen im Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „ Zentrum“ nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 94-23-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017 im Rahmen der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für das Vorhaben – Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 9 Ferienwohnungen mit Tiefgarage und Nebengebäude „Villa Rheingold“ - mit Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss-Nr. 95-23-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017, den Hauptausschuss zu legitimieren, den Beschluss zur Vergabe der Maßnahmen zur Strandverbesserung in der Gemeinde Ostseebad Binz, hier: Los 9 - Wiederherstellung der Strandabgänge und -aufgänge Fischerstrand bis Abgang 74 zu fassen.

-nichtöffentlicher Teil-

Beschluss-Nr. 96-23-2017
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.7.2017 - nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 97-23-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock - zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Los 8: - Metallbauarbeiten/Geländer/Holzterrasse - zu folgen und die Firma

MMS Stahl- und Anlagenbau GmbH
Prof.-Hermann-Klare-Straße 8
07407 Rudolstadt

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.
Die Vergabe- bzw. Auftragssumme beträgt 138.393,43 EUR brutto.

Beschluss-Nr. 98-23-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock - zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Los 11: - Dachabdichtungs- und Dachklempnerarbeiten - zu folgen und die Firma

Prohn Dachdeckermeister
Bahnhofstraße 20
18528 Bergen auf Rügen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.
Die Vergabe- bzw. Auftragssumme beträgt 120.314,39 EUR brutto.

Beschluss-Nr. 99-23-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock - zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Los 12: - Fassadenarbeiten/Innenwandverkleidung - zu folgen und die Firma

Metall- & Fassadenbau Nord GmbH
Rostocker Straße 10
18069 Sievershagen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.
Die Vergabe- bzw. Auftragssumme beträgt 205.459,95 EUR brutto.

Beschluss-Nr. 100-23-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock - zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Los 17: - Sanitär, Lüftung, Trockenbau - zu folgen und die Firma

Stephan & Scheffler GmbH
Am Graben 2
18182 Rostock-Bentwisch

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.
Die Vergabe- bzw. Auftragssumme beträgt 215.781,76 EUR brutto.

Beschluss-Nr. 101-23-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock - zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Los 18: - Elektro/Blitzschutz - zu folgen und die Firma

Elektro und KFZ Gingst GmbH
Thälmannstraße 33
18569 Gingst

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.
Die Vergabe- bzw. Auftragssumme beträgt 298.761,75 EUR brutto.

Beschluss-Nr. 102-23-2017
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.9.2017 der Empfehlung der Verwaltung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen, hier für das Leistungsbild technische Ausrüstung für die Maßnahme Erneuerung Straßenbeleuchtung Am Sportplatz und Eichenweg, zu folgen und die Firma

IB Wuttig GmbH
Stralsunder Chaussee 8
18528 Bergen auf Rügen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.
Die Vergabe- bzw. Auftragssumme beträgt 17.651,88 EUR brutto.

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1681. Bekanntmachung

der Gemeinde Ostseebad Binz – Landkreis Vorpommern-Rügen über das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung zur Heilung von Fehlern des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad

Die Gemeindevertretung hat mit **Beschluss Nr. 88-23-2017** vom 28.09.2017 für den Bebauungsplan Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz, die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB, ab der Fassung des Satzungsbeschlusses, beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 47/1, 47/6, 47/8, 48/1, 48/37, 48/39, 48/40, 49/3, 49/4 der Flur 1, Gemarkung Granitz sowie die Flurstücke 160/7 (teilw.), 160/16 (teilw.) der Flur 7, Gemarkung Jagdschloss mit einer Gesamtfläche von ca. 1,3 ha.
Das im Übergang zur Granitz nördlich der Bahnhofstraße gelegene Plangebiet besteht aus einem derzeit leer stehenden Einkaufszentrum sowie einem gewerblich bewirtschafteten Ausflugsparkplatz einschließlich der angrenzenden Flächen des Friedhofswegs. Einbezogen wird auch eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“. Der Geltungsbereich ist dem beiligenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Seite 13).

Gelangt die Gemeinde zu der Erkenntnis, dass eine Satzung an einem Fehler leidet und will sie an der Planung festhalten, so hat die Gemeinde nach § 214 Abs. 4 BauGB (Heilungsverfahren) ein ergänzendes Verfahren durchzuführen. Das ergänzende Verfahren ist ab dem Punkt wieder aufzunehmen, bei dem der Fehler passiert ist (Wiedereinsetzung in den letzten fehlerfreien Verfahrensstand). Der Fehler ist nach dem Abwägungsbeschluss bei der Einarbeitung des Abwägungsergebnisses in den Plan zur Satzung erfolgt.

Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 die Aufhebung des Beschlusses Nr. **66-22-2017** vom 19.07.2017 zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad,

Die Gemeindevertretung hat mit **Beschluss Nr. 89-23-2017** die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad mit dem rückwirkenden in Kraft setzen mit Ablauf des 28. Juli 2017, beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit **rückwirkend mit Ablauf des 28. Juli 2017** in Kraft gesetzt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird

.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ostseebad Binz, 27.10.2017

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage Geltungsbereich BP 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“

Übersichtsplan unmaßstäblich

1682. Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBL. I S. 1057) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.09. 2017 folgende Satzung:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 31. Januar 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei“ beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohnbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich erfasst alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei“ liegenden Grundstücke.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist (siehe Seite 16).

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, 27.10.2016

gez. Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei“

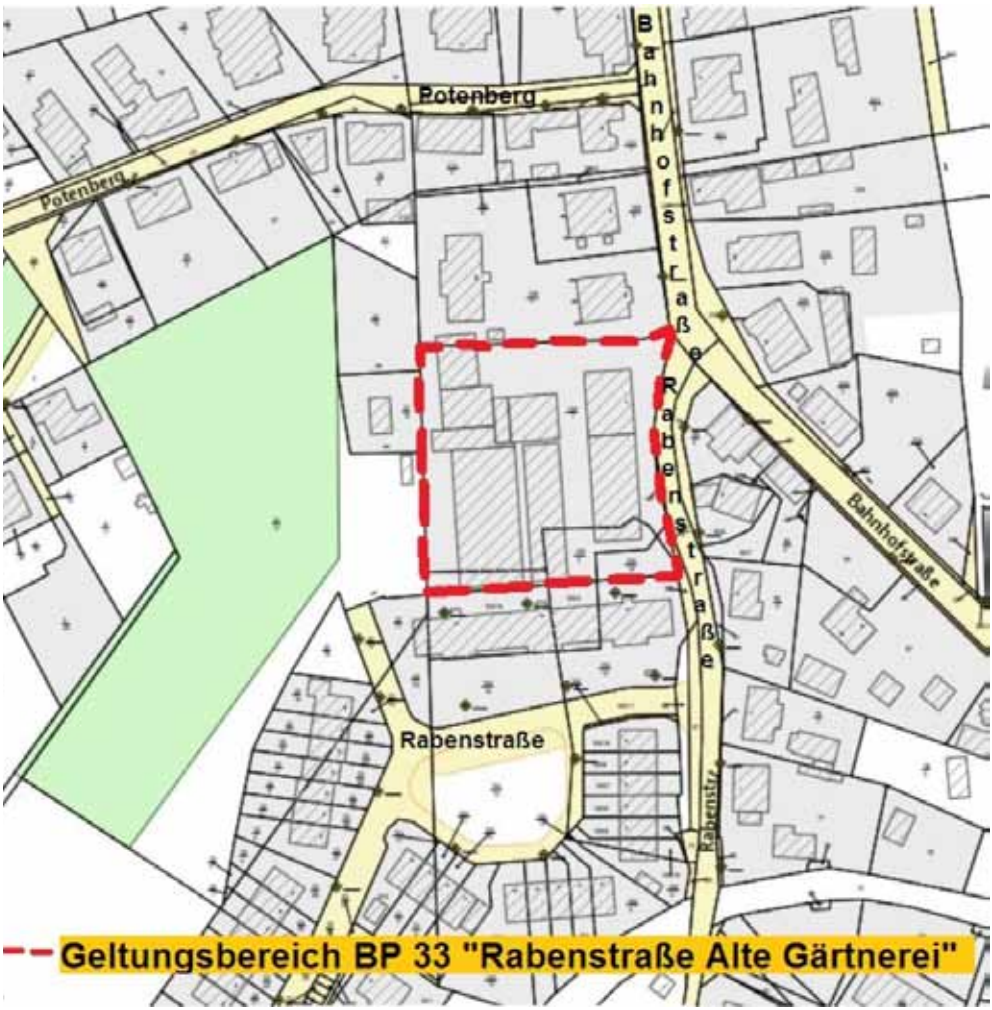

1683. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2016 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Der Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und der Lageberichts der Wohnungsverwaltung Binz GmbH liegen in der Zeit

vom 01.11.2017 bis 14.11.2017

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz,
Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 24.10.2017

gez. Schneider
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Ostseebad Binz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. 5. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 l-l GrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handeisrechtlichen Vor schriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe Ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht so wie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom 10W festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Waren (Müritz), den 31. Mai 2017
Fidelis Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Vortrag zum Sedimenttransport

am 1. November um 19:00 Uhr im Haus des Gastes

Die Kurverwaltung Binz lädt am 1. November 2017 um 19:00 Uhr zu einem Vortrag über die Grundlagen des Sedimenttransports an sandigen Küsten ein. Im Haus des Gastes spricht Prof. Dr.-Ing. Bärbel Koppe und gibt generelle Hinweise zu den morphologischen Verhältnissen in der Binzer Bucht. Der Eintritt ist frei.

Laubabnahme

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, Laub und Gartenabfälle selbst zu kompostieren und auch Ihre Biogut-Tonne nicht mehr ausreichend Platz bietet, können Sie Ihr Herbstlaub bequem über die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz entsorgen.

An folgenden Zeiten im November 2017 können Sie Ihre Pflanzenabfälle in der Kompostieranlage im Pantower Weg abgeben:

- **06.11.2017** von 09:30 Uhr – 10:30 Uhr
- **08.11.2017** von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
- **20.11.2017** von 09:30 Uhr – 10:30 Uhr
- **22.11.2017** von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr

Kosten: pro blauen Sack = 1,00 €

Anhänger 1x1 m = 5,00 €

Anhänger 1x2 m = 10,00 €

Anhänger 1x3 m = 15,00 €

Altersjubiläen aus Binz und Prora im November 2017

01.11.	Sabine Horn	75
01.11.	Edelgard Lockenvitz	80
01.11.	Jutta Schladitz	80
04.11.	Manfred Tammenhayn	85
05.11.	Marlis Kapajewski	70
10.11.	Arnold Meier	75
11.11.	Bärbel Schiergott	70
13.11.	Anneliese Lakomy	85
18.11.	Karin Gebauer	70
20.11.	Hans-Dieter Bahr	80
20.11.	Hans-Georg Teetz	70
21.11.	Otto Greve	85
22.11.	Carl-Christian Barthels	80
22.11.	Hans-Joachim Chabowski	80
22.11.	Ursula Richter	90
22.11.	Karl-Heinz Timpe	75
25.11.	Helga Liedtke	85
28.11.	Hannelore Dierks	75
28.11.	Edith Wieck	90
29.11.	Lotti Karasjew	85

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag